

Die Nürnberger Gesetze

1

1935 wurden die „Nürnberger Gesetze“ beschlossen.

Dazu gehörte das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehe“. Erkläre, was dieses Gesetz für die jüdische Bevölkerung bedeutete.

Formuliere für jeden Paragraphen ein konkretes Beispiel.

- §1 Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten¹ Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig [...]
- §2 Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.
- §3 Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht mehr beschäftigen.

(§1-3 der Nürnberger Rassegesetze von 1935, Zit. nach: Reichsgesetzblatt von 1935. Teil I. S. 1146)

¹ Als „artverwandt“ betrachteten die Nationalsozialisten zum Beispiel Menschen aus Großbritannien, Frankreich, Skandinavien oder den Niederlanden.

2

Ein weiteres Gesetz, das „Reichsbürgergesetz“ definierte, wer Jüdin oder Jude war. Fasse zusammen, was es aussagt.

„Jude ist man, wenn man drei „volljüdische“ Großeltern hat. Bei zwei jüdischen Großeltern gilt man als Jude, wenn man der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder ihr beitrifft, wenn man mit einer Jüdin oder einem Juden verheiratet ist, wenn man aus einer jüdischen Ehe stammt, die nach dem Inkrafttreten der „Nürnberger Gesetze“ geschlossen wurde oder aus einer sexuellen Beziehung mit einer Jüdin oder einem Juden stammt und nach dem 31. Juli 1936 geboren wurde. Bei „Mischlingen“ unterscheidet man zwischen „Mischlingen 1. Grades“ mit zwei jüdischen Großeltern und „Mischlingen 2. Grades“ mit einem jüdischen Großelternteil. Ehen zwischen Deutschen und „Mischlingen 2. Grades“ sind erlaubt. Kinder aus solchen Ehen gelten als „deutschblütig“. Für Ehen zwischen Deutschen und „Mischlingen 1. Grades“ braucht man eine Genehmigung.“

(vereinfacht, nach: §5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 1935)